



Gemeindeamt Fiss

Bezirk Landeck/Tirol

RICHTLINIEN für den HEIZKOSTENZUSCHUSS 2016/2017

ZUR KENNNTNIS:

Jene PensionistInnen mit Bezug der Ausgleichszulage, die **im letzten Jahr bereits einen Heizkostenzuschuss bezogen** haben, müssen **KEINEN NEUEN ANTRAG** mehr stellen!

Antrags- bzw. zuschussberechtigte Personen sind:

- ✓ **HAUPTWOHNSITZ** im Bundesland Tirol
- ✓ **PENSIONISTEN/-INNEN** mit Bezug der geltenden **Ausgleichszulage/Ergänzungszulage**
- ✓ BezieherInnen von **NOTSTANDSHILFE, BEVORSCHUSSUNG** von Leistungen aus der Pensionsversicherung, **Übergangsgeld nach ALTERSTEILZEIT**
- ✓ BezieherInnen von **KRANKENGELD**
- ✓ BezieherInnen von **REHABILITATIONSGELD**
- ✓ BezieherInnen von **PFLEGEKARENZGELD**
- ✓ **ALLEINERZIEHER/-INNEN** mit mindestens einem im gemeinsamen Haushalt lebenden, unterhaltsberechtigten Kind **mit Anspruch auf Familienbeihilfe**
- ✓ **EHEPAARE bzw. LEBENSGEMEINSCHAFTEN** mit mindestens einem im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kind **mit Anspruch auf Familienbeihilfe**

NICHT antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- × Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine laufende Mindestsicherungs-/Grundversorgungsleistung beziehen, welche die Übernahme der Heizkosten als Mindestsicherungs-/Grundversorgungsleistung enthält
- × BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, sowie Schüler- und Studentenheimen

Für die Gewährung gelten folgende Netto-EINKOMMENSRENZEN:

- ✓ € **860,00** pro Monat für alleinstehende Personen
- ✓ € **1.300,00** pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
- ✓ € **210,00** pro Monat zusätzlich für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- ✓ € **475,00** pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
- ✓ € **315,00** pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlung (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden (Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind anzurechnen:

- ✓ Eigen-/Witwen-/Waisenpensionen, Unfallrenten, Pensionen aus dem Ausland
- ✓ Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit (Lohn, Gehalt)
- ✓ Leistungen aus der Arbeitslosen- und Krankenversicherung
- ✓ Studienbeihilfen, Stipendien
- ✓ Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- ✓ Wochen-, Kinderbetreuungsgeld und Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld
- ✓ erhaltene Unterhaltszahlungen und -vorschüsse/Alimente
- ✓ Nebenzulagen
- ✓ Pflegekarenczgeld
- ✓ Rehabilitationsgeld

NICHT angerechnet, bzw. in Abzug gebracht werden:

- * Pflegegeldbezüge
- * Familienbeihilfen
- * Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- * zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie gerichtlich festgelegt sind
- * Lehrlingsentschädigungen
- * Witwengrundrenten nach dem KOVG
- * Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG

Die Höhe des **Heizkostenzuschusses** beträgt einmalig **€ 200,00 pro Haushalt!**

Die Frist zur Beantragung des Heizkostenzuschusses endet am

30. November 2016

Bitte diesen Termin unbedingt einhalten!

ANTRAGSFOMULARE liegen im GEMEINDEAMT auf!



Der Bürgermeister:
Mag. Markus Pale (eh.)